

## Wo kann ein Kind sonderpädagogisch gefördert werden?

Ein Förderort kann **das Gemeinsame Lernen** in der Grundschule oder in einer Weiterführenden Schule sein. Wünschen Erziehungsberechtigte diese Beschulung in der Allgemeinen Schule, unterstützen die Schulaufsicht und die Inklusionskoordinatoren Sie bei der Suche nach einem solchen Förderort.

Ein individueller Rechtsanspruch auf das Gemeinsame Lernen besteht bei jedem neuen AO-SF-Verfahren.

Abweichend davon können die Eltern eine **Förderschule** mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt:

- Lernen
  - Sprache
  - emotionale und soziale Entwicklung
  - geistige Entwicklung
  - körperliche und motorische Entwicklung
  - Hören und Kommunikation
  - Sehen
- wählen.

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind bei der oder bei einer der in dem Bescheid des Schulamtes genannten Schulen an. Die Aufnahme in die Förderschule erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Ausnahmen sind zum Wohle des Kindes möglich.

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird jährlich überprüft und muss im Zeugnis vermerkt sein.

## Welche Rechte haben die Erziehungsberechtigten?

Sie können

- einen Antrag stellen, um prüfen zu lassen, ob ihr Kind eine sonderpädagogische Förderung braucht.
- Angeben, ob sie eine Förderschule oder Allgemeine Schule für ihr Kind wünschen
- mit den Gutachterinnen und Gutachtern auch während des Verfahrens sprechen.
- eigene Gutachten bzw. Berichte von Kliniken, Ärzten, Psychologen und Therapeuten sowie das Protokoll der Schuleingangsuntersuchung vorlegen.
- vor der Entscheidung durch die zuständige Schulaufsicht ein Gespräch im Schulamt haben und dazu eine Person ihres Vertrauens mitnehmen.
- Einsicht in die Gutachten und die dazugehörigen Unterlagen im Schulamt nehmen.
- gegen die Entscheidung der Schulaufsicht klagen.

## Sonderpädagogische Förderung

gemäß AO - SF



herausgegeben vom

Schulamt für den Kreis Paderborn

Ansprechpartner: Herr Thiele

☎ 05251-308 577

## Sonderpädagogische Förderung – was ist das?

Wenn ein Kind mit den Mitteln der allgemeinen Schule in seinem Lernen und seiner Entwicklung nicht hinreichend gefördert werden kann, muss überlegt werden, ob es **sonderpädagogische Förderung** braucht und wie diese erfolgreich gestaltet werden kann.

Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes **Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** durchgeführt.

Dabei werden mit Hilfe von Gesprächen, Beobachtungen, Testverfahren und Gutachten die Stärken und Schwächen eines Kindes ermittelt, um dann verantwortungsvoll zum Wohle des Kindes eine Entscheidung zu treffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind in der Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (**AO-SF**) im Schulgesetz geregelt.

## Wer informiert?

Insbesondere die Grundschulen, die Weiterführenden Schulen und die Förderschulen bieten für Erziehungsberechtigte Beratungsgespräche an. Zusätzlich gibt es eine schriftliche Information von der Allgemeinen Schule. Darüber hinaus kann man sich im Schulamt für den Kreis Paderborn (Herr Thiele 05251-308 577) informieren.

## Wer kann einen Antrag stellen?

In der Regel stellen die **Erziehungsberechtigten** einen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der Allgemeinen Schule - und zwar

- **vor** der Einschulung (bis Mitte Januar)
- oder während der Schulzeit.

Die **Allgemeine Schule** kann einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens erst stellen, nachdem sie die Erziehungsberechtigten informiert hat. Die Schulen leiten den Antrag an die zuständige Schulaufsicht weiter.

Alle Anträge sollen möglichst bis Ende Februar/ für Schulanfänger bis Mitte Januar der Schulaufsicht vorliegen.

## Wie läuft das Feststellungsverfahren gemäß AO-SF ab?

- Die Schulaufsicht entscheidet, ob ein Verfahren durchgeführt werden soll.
- Sie beauftragt gegebenenfalls das Gesundheitsamt, das Kind schulärztlich zu untersuchen.
- Gleichzeitig werden eine Lehrkraft der Allgemeinen Schule und eine Lehrkraft einer Förderschule damit beauftragt, gemeinsam Art und Umfang der notwendigen Förderung festzustellen.
- Die Lehrkräfte laden die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen ein.
- Sie stellen alle Ergebnisse in einem Gutachten dar und leiten es an die Schulaufsicht weiter.

## Wer entscheidet?

Die zuständige Schulaufsicht entscheidet

- aufgrund der Gutachten und
- evtl. nach einem persönlichen Elterngespräch im Schulamt,

ob das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat und wo es gefördert werden soll. Diese Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und begründet. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage erhoben werden.